

## GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Klage, eingereicht am 13. September 2011 — ZZ/  
FRONTEX**

(Rechtssache F-87/11)

(2011/C 347/83)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. A. Pappas)

*Beklagte:* Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Be-  
diensteter auf Zeit nicht zu verlängern

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Exekutivdirektors von FRONTEX vom 16. Dezember 2010 aufzuheben;
- der Agentur die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 16. September 2011 — ZZ/  
Kommission**

(Rechtssache F-88/11)

(2011/C 347/84)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin R. Rata)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Klä-  
ger nicht in die Reserveliste des allgemeinen Auswahlverfahrens  
EPSO/AD/148/09-RO — Beamtinnen und Beamte der Funk-  
tionsgruppe Administration — Recht (AD 5) aufzunehmen

### Anträge

Die Kläger beantragt,

- die Überprüfungsentscheidung des Prüfungsausschusses vom 9. November 2010 aufzuheben, mit der dieser seine Ent-  
scheidung vom 14. Juli 2010, ihn nicht in die Reserveliste  
des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/148/09-RO  
aufzunehmen, bestätigt hat;

— die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16.  
Juni 2011 über die Zurückweisung seiner Verwaltungs-  
beschwerde vom 7. Februar 2011 aufzuheben;

— die Reserveliste des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/  
AD/148/09-RO — Beamtinnen und Beamte der Funktions-  
gruppe Administration — Recht dahin zu ändern, dass sein  
Name aufgenommen wird, oder hilfsweise die Veröffent-  
lichung einer neuen Reserveliste anzuordnen, die seinen Na-  
men enthält;

— den Ausgleich des ihm entstandenen immateriellen Schadens  
anzuordnen, der vorläufig nach billigem Ermessen mit  
7 000 Euro beziffert wird;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 18. September 2011 — ZZ/  
Ausschuss der Regionen**

(Rechtssache F-89/11)

(2011/C 347/85)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Parteien

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoest)

*Beklagter:* Ausschuss der Regionen

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Ausschusses der Regionen  
über die Ablehnung des Antrags des Klägers gemäß Art. 90  
Abs. 1 des Statuts auf Ersatz des materiellen und immateriellen  
Schadens, der ihm angeblich im Rahmen eines Verwaltungs-  
und Disziplinarverfahrens entstanden ist

### Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung Nr. 0352/2010 des Ausschusses der Re-  
gionen vom 12. November 2010 über die Ablehnung seines  
am 14. Juli 2010 eingereichten Antrags gemäß Art. 90 Abs.  
1 des Statuts auf Ersatz des materiellen und immateriellen  
Schadens, der ihm im Rahmen eines Verwaltungs- und Dis-  
ziplinarverfahrens entstanden ist, aufzuheben;

— soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung des Aus-  
schusses der Regionen vom 31. Mai 2011 über die Zurück-  
weisung der Beschwerde, die er am 10. Februar 2011 gemäß  
Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingereicht hat, aufzuheben;

— den Ausschuss der Regionen zu verurteilen, an ihn 15 000  
Euro als Ersatz des durch die übermäßige Länge der gegen  
ihn durchgeführten Verwaltungs- und Disziplinarverfahren  
entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;

- den Ausschuss der Regionen zu verurteilen, ihm 15 000 Euro als Ersatz des durch vom Ausschuss der Regionen beim Ablauf der verschiedenen Verwaltungs- und Disziplinarverfahren begangene Fehler und Nachlässigkeiten entstandenen Schadens zu zahlen;
- den Ausschuss der Regionen zu verurteilen, ihm 41 888,68 Euro als Ersatz des durch seine erzwungene vorzeitige Versetzung in den Ruhestand entstandenen materiellen Schadens zu zahlen;
- den Ausschuss der Regionen zu verurteilen, Verzugszinsen auf die erwähnten Beträge zum Satz der Europäischen Zentralbank zuzüglich zwei Punkten zu zahlen;
- dem Ausschuss der Regionen die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 23. September 2011 — ZZ/EWSA**

**(Rechtssache F-92/11)**

(2011/C 347/86)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

*Beklagte:* Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung des Beschlusses des EWSA, den Antrag der Klägerin auf Anerkennung der ihr gegenüber durch fehlende Beistandleistung und Verstoß gegen die Fürsorgepflicht begangenen Fehler und auf Erlass von Maßnahmen, die ihre Verdienste und Kompetenzen öffentlich feststellen, abzulehnen, und Schadensersatz

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Generalsekretärs des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Anstellungsbehörde/EWSA), die Beschwerde der Klägerin zurückzuweisen, mit der diese beehrte, die ihr gegenüber durch fehlende Beistandleistung und Verstoß gegen die Fürsorgepflicht begangenen Fehler anzuerkennen und Maßnahmen zu erlassen, die ihre Verdienste und Kompetenzen, insbesondere ihre Eignung zur Leitung einer Verwaltungseinheit und zu deren Personal- und Finanzmanagement öffentlich feststellen, aufzuheben;
- den EWSA zur Zahlung eines Betrags von 15 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens, der durch den Verstoß gegen die Fürsorgepflicht der Anstellungsbehörde entstanden ist, zu verurteilen;
- dem EWSA die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 23. September 2011 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-93/11)**

(2011/C 347/87)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Blot)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST/111/10 — Sekretäre (AST 1), den Kläger nicht zu den Prüfungen zuzulassen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 15. Juni 2011, mit der ihm das Recht auf Teilnahme an den Prüfungen des Auswahlverfahrens EPSO/AST/111/10 — Sekretäre der Besoldungsgruppe AST 1 versagt worden ist, aufzuheben;
- infolgedessen festzustellen, dass der Kläger in das durch dieses Auswahlverfahren eingeleitete Einstellungsverfahren gegebenenfalls durch Veranstaltung neuer Prüfungen wieder einzuliefern ist;
- jedenfalls dem EPSO aufzugeben, die in seinem Besitz befindlichen Informationen über die von sämtlichen Bewerbern im Test d) erzielten Ergebnisse bekannt zu geben;
- hilfsweise, für den Fall, dass dem Hauptantrag nicht stattgegeben wird, was nicht zu erwarten ist, ihm einen vorläufig nach billigem Ermessen auf 50 000 Euro festgesetzten Betrag zu zahlen;
- ihm jedenfalls einen vorläufig nach billigem Ermessen auf 50 000 Euro festgesetzten Betrag als Ersatz des immateriellen Schadens zuzusprechen.

---

**Klage, eingereicht am 28. September 2011 — ZZ/EIB**

**(Rechtssache F-95/11)**

(2011/C 347/88)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Thielgen)

*Beklagte:* Europäische Investitionsbank